

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

1. Vertragsabschluss

Für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und für die Bearbeitung von Materialien gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern mit dem Besteller bzw. Kunden nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese Geschäftsbedingungen - in der jeweils gültigen Form - gelten auch dann, wenn in der späteren Geschäftsbeziehung keine ausdrückliche Bezugnahme auf sie erfolgen sollte. Abweichende Geschäftsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Constructum GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt wurden. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt im Falle umgehender Auftragserteilung der Lieferschein bzw. die fakturierte Rechnung. Schweigen des Bestellers bzw. Kunden auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Abnahme unserer Lieferung und Leistung gelten als Genehmigung unserer AGB. Vom Vertragspartner vorgelegte AGB kommen nicht zur Anwendung und haben keine Gültigkeit, unabhängig davon, ob Sie vor oder bei Vertragsabschluss oder erst bei der Vertragsabwicklung vorgelegt oder übersendet werden.

Nebenabreden sowie Zusagen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Constructum GmbH. Mündliche Vereinbarungen außerhalb der AGB sind ungültig. Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware bzw. an den bearbeiteten Teilen geht erst dann auf den Besteller bzw. Kunden über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten - einschließlich solcher aus etwaigen Schecks und Wechseln - erfüllt sind, welche die Constructum GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber dem Kunden bzw. Besteller hat. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung. So lange die Ware im Eigentum der Constructum GmbH steht, erfolgt ihre Ver- und Bearbeitung ausschließlich für diese.

Der Besteller bzw. Kunde verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges sowie anderer Vertragsverletzungen auf Verlangen der Constructum GmbH sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware auf seine Kosten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf, zurückzuliefern. Gleichzeitig gestattet der Kunde uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Fahrzeuge zu betreten und er verpflichtet sich, alles für den Abtransport Erforderliche zu veranlassen.

In der Rücknahme der Ware bzw. der hergestellten Sachen oder in der Pfändung durch uns, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn die Constructum GmbH dies ausdrücklich erklärt.

3. Pfandrecht

Werden Teile oder Materialien der Constructum GmbH zur Bearbeitung übergeben, so wird einvertragliches Pfandrecht an den eingebrachten Teilen oder Materialien zur Sicherung der Forderung aus diesem Rechtsverhältnis begründet.

Das vereinbarte Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bzw. Kunden gilt das Pfandrecht nur, soweit dies unbestritten oder rechtskräftig ist. Ein Pfandrecht wird nur an einem im Eigentum des Bestellers bzw. Kunden stehenden Gegenstandes begründet. Die Constructum GmbH wird die verpfändete Sache an den Eigentümer, der nicht der Besteller bzw. Kunde ist, herausgeben, wenn dieser es verlangt und sein Eigentumsrecht in rechtlich einwandfreier Form nachweist.

4. Abtretung

Der Besteller bzw. Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware oder die bearbeiteten Teile oder Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Dies gilt bis auf Widerruf. Bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bzw. Kunde bereits hiermit diejenigen Forderungen mit allen Nebenrechten an die Constructum GmbH ab, die ihm aus diesem Rechtsgeschäft erwachsen. Er ist insoweit verpflichtet, auf Verlangen der Constructum GmbH ihr seine Schuldner zu benennen und ihr die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Werden die von der Constructum GmbH gelieferten Waren, bearbeiteten Teile oder Materialien von dem Besteller bzw. Kunden mit anderen Gegenständen von ihm vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Besteller bzw. Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder vermengten Bestand an die Constructum GmbH ab.

Der Kunde bzw. Besteller verwahrt das Eigentum bzw. das Miteigentum für uns. Im Falle von reinen Werklohnansprüchen tritt der Besteller seine ihm aus der Weiterveräußerung der bearbeiteten Sache entstehenden Forderungen gegenüber seinen Kunden, einschließlich aller Nebenrechte, in Höhe des jeweiligen Rechnungs- bzw. Fakturawertes, im voraus und zur Sicherung der eigenen Werklohnforderung gegenüber dem Besteller an die Constructum GmbH ab. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von uns, die Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde der Constructum GmbH unverzüglich und schriftlich unter Angabe der zur Rechtsverfolgung notwendigen Daten (Gläubiger, Gericht, Aktenzeichen) und Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen

5. Gewährleistung

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf 12 Monate.

Offensichtliche Mängel müssen durch den Vertragspartner, der nicht Verbraucher ist, bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich und detailliert geltend gemacht werden.

Beanstandete Stücke sind uns oder einem von uns benannten Dritten auf Kosten und Gefahr des Kunden zuzusenden,

Ware, die Material- oder Herstellungsfehler aufweist, wird nach unserer Wahl kostenlos instand gesetzt, ausgetauscht oder gegen Gutschrift des Rechnungswertes zurückgenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund einer nachweisbar mangelhaft erbrachten Leistung - Anspruch auf entgangenen Gewinn, Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder andere Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die gelieferte und von uns bearbeitete Ware für vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Entgeltanspruch für Nebenleistungen ist nach Übergabe der Sache und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Bestellers bzw. Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist die Constructum GmbH gegenüber Nichtverbrauchern unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von allen etwa bestehenden Verträgen, auch von solchen bei denen ein Zahlungsverzug noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei es vorbehalten bleibt, Schadensersatz aus allen rechtlichen Gründen zu fordern.

Auch kann sofortige Bezahlung aller sonstigen Forderungen gegenüber dem Besteller bzw. Kunden ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen von der Constructum GmbH verlangt werden.

8. Vermögensverschlechterung

Eine Vermögensverschlechterung des Bestellers bzw. Kunden liegt dann vor, wenn ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wurde oder die Insolvenz über sein Vermögen eröffnet wurde. Hierzu zählt auch die Eintragung ins Schuldverzeichnis gemäß § 915 ZPO. Scheckrückgabe und Wechselprotest. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleiches ist dem Insolvenzantrag gleichzustellen.

9. Haftung

Für ein Verschulden derjenigen Personen, derer sich die Constructum GmbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, haftet sie nicht, es sei denn, es trifft sie Vorsatz oder grob fahrlässiges Verschulden bei ihrer Auswahl oder Beaufsichtigung, oder die Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten.

10. Gefahrübergang

Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendung erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden bzw. Besteller in dem Zeitpunkt über, indem die Ware bzw. bearbeiteten Teile unseren Geschäftssitz verlassen, gleichgültig auf welchem Weg und mit welchem (eigenen oder fremden) Transportmittel. Bei einer Selbstabholung geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache an den Kunden bzw. dessen Beauftragten über. Wird die Einlagerung oder Aufbewahrung der Ware infolge Annahmeverzuges des Kunden erforderlich, so erfolgt die Einlagerung oder Aufbewahrung auf Gefahr und Kosten des Kunden. In diesem Fall wird die Rechnung sofort fällig. Versicherungen der Ware gegen Schäden jeglicher Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners in seinem Namen und auf seine Rechnung vorgenommen.

11. Lieferbedingungen

a) Liefertermine gelten für die Constructum GmbH nur dann als verbindlich, wenn sie von Ihr schriftlich bestätigt wurden. Alle Lieferzeiten sind aufgrund der Gegebenheiten am Tage der Auftragsbestätigung ermittelt worden, Tritt eine spätere Änderung der Gegebenheiten ein, so behält sich die Constructum GmbH eine Anpassung der Lieferzeit vor.

Die Lieferzeit beginnt, wenn alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages geklärt sind. Ist eine Anzahlung für den Auftrag vereinbart worden, so beginnt die Lieferfrist mit dem wertmäßigen Eingang auf einem unserer Konten.

Im Falle eines Lieferverzuges von mehr als 3 Wochen ist der Kunde bzw. Besteller berechtigt, nach Fristablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten.

b) Wenn nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart gilt Lieferung ab Werk; Albert-Schweitzer-Ring 23 – Tor 2, 22045 Hamburg.

12. Anlieferung

Die zu bearbeitenden Teile müssen grundsätzlich an unserem Geschäftssitz angeliefert werden.

13. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

14. Abreden

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Constructum GmbH.

15. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der Constructum GmbH ist nur mit unbestrittenen und gerichtlich festgestellten rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig, welche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

16. Prorogation und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird für Kaufleute im Sinne des HGB für alle Streitigkeiten der Firmensitz der Constructum GmbH vereinbart.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so soll die unwirksame Bestimmung durch die gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden. Kann eine unzulässige Bestimmung nicht ersetzt werden, so sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne die unwirksame Bestimmungen bestehen bleiben und die übrigen Vereinbarungen davon nicht betroffen werden.

In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, an einer Regelung mitzuwirken, die in zulässiger Weise zu dem gewollten Vertragszweck führt.

Durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle vorherigen ungültig.

18. Datenschutz:

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV - Anlage gemäß § 28 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass Post oder ähnliche Institute, die bei angegebener Anschrift nicht ausliefern konnten, die neue Anschrift an uns weiterleiten. Der Verbraucher hat das Recht, jederzeit unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen und kann diese auf Verlangen löschen lassen.

Hamburg, 24.03.2010